

Vorgehen.²⁸ Legaldefinitionen führen eine Konstante in gewisser Weise auf bestimmte andere zurück, jedenfalls kann man das von der Definition durch Aufzählung wohl sagen. Nun ist es jedoch in juristischen Zusammenhängen oft nicht möglich und auch gar nicht zweckmäßig, in Definiens eine vollständige Aufzählung vorzunehmen, während man andererseits das Definiendum für zu unbestimmt hält, um es als Grundbegriff einführen zu können. Man hilft sich in diesem Falle dadurch, daß man eine Variable in die Definition aufnimmt. Das wird sprachlich durch Termini wie „usw.“ oder „z. B.“ zum Ausdruck gebracht. Diese Variable ist inhaltlich dadurch bestimmt, daß die Unterklassen, die sie vertritt, eine gewisse Ähnlichkeit mit den Unterklassen, die durch Konstante bezeichnet werden, aufweisen. Diese Voraussetzung wird jedoch stillschweigend gemacht, und auch die Ähnlichkeitsrelation wird nicht genauer bestimmt. Auf die hierin verborgen liegenden Probleme möchte ich nicht weiter eingehen. Wir sehen jedoch, daß man in diesen Fällen unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls von Definitionen sprechen kann.

Eine wesentliche Rolle bei der Formulierung unselbständiger Legaldefinitionen spielt also die Einklammerung. Aber sie wird schon in diesem Zusammenhang mit zwei ganz unterschiedlichen, man kann sogar sagen entgegengesetzten Bedeutungen angewendet, Klammern finden aber im Vertragsgesetz darüber hinaus auch mit völlig anderer Bedeutung Anwendung, z. B., um auf andere Gesetzesstellen zu verweisen (§ 23 [5]). Auf die vielschichtige Problematik der Verweisungen soll hier nicht eingegangen werden. Es dürfte jedoch deutlich geworden sein, daß die Einklammerung allein als syntaktisches Mittel das Vorliegen von Definitionen im Falle des Vertragsgesetzes nicht deutlich macht und daß mittels inhaltlicher Überlegungen keine allgemeine formale Regel gefunden werden kann, nach der festzustellen wäre, ob eine Definition gemeint ist oder nicht.

Es ist nun keinesfalls immer so, daß die Entscheidung, ob eine Einklammerung eine Definition bezweckt oder nicht, für den Juristen völlig problemlos ist. Betrachten wir unter diesem Aspekt den § 56 des Vertragsgesetzes: „Die Partner können vereinbaren, daß die Garantie durch die unentgeltliche Gewährung bestimmter Zusatzerzeugnisse (Austauschteile, Ersatzteile) abgegolten wird.“ Man könnte nun annehmen, da man unter „Zusatzerzeugnissen“ etwas anderes verstehen kann als unter „Austauschteilen oder Ersatzteilen“, daß der hier interessierende Passus so zu lesen wäre: „Zusatzerzeugnisse oder Austausch teile oder Ersatzteile“, also als Alternative, und das ist natürlich etwas völlig anderes als eine Definition. Man könnte jedoch genauso den eingeklammerten Teil als Definiens auffassen, so daß Zusatzerzeugnisse im Sinne des § 56 nur Austauschteile oder Ersatzteile sein können und nicht etwa auch Zusatzeinrichtungen und ähnliches.

Wir können also nach dieser unvollständigen Analyse zunächst zusammenfassend feststellen: Da Klammern in Gesetzestexten mit unterschiedlicher Bedeutung Vorkommen, können Mißverständnisse auf treten, die jedoch möglicherweise durch entsprechende Festlegungen und deren strikte Beachtung bei der Ausarbeitung des Gesetzes eliminierbar sind. Zwar werden dabei eventuell u. a. deshalb Probleme auftreten, weil man neue syntaktische Zeichen einführen müßte, aber dennoch müßte dieser Weg gangbar sein.

Aus diesen Ausführungen können wir somit zwar einige Schlußfolgerungen für die Verbesserung unselbständiger Legaldefinitionen ableiten; aber keine entscheidenden Argumente für die Ablehnung und weitgehende Beseitigung unselbständiger Legaldefinitionen im AWG, wozu ich tendiere.

²⁸ vgl. W. Segeth (a. a. O., S. 187), der die Aufzählung von Beispielen ausdrücklich als definitionsähnliche Operation erwähnt.